



# AUSFERTIGUNG

## OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 L 78/06  
1 A 1932/03 - DE

### B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau Rosemarie P
  2. des Herrn Kurt P
- beide wohnhaft:

*Kläger und  
Antragsteller,*

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Jürgen Schacht (Az: - 66/05 -),  
Schlüterstraße 22 III, 20146 Hamburg,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation,  
Regionalbereich Anhalt (Standort Dessau), vertreten durch den Leiter,  
Kühnauer Straße 164b, 06846 Dessau,

*Beklagten und  
Antragsgegner,*

**beigeladen:** die Stadt B  
vertreten durch den Bürgermeister,

w e g e n  
Grenzfeststellung und Abmarkung,  
hier: Zulassung der Berufung,

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am  
18. Oktober 2006 beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Rechtsmittelverfahren auf  
5.000,00 € (fünftausend EURO) festgesetzt.

## G r ü n d e

Der gemäß § 124a VwGO zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung ist nicht begründet.

Die allein geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestehen nicht. Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Kläger, mit der sie sich gegen eine auf Antrag der Beigeladenen durchgeführte Grenzfeststellung nebst Abmarkung wenden, zu Recht abgewiesen.

Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung im Wesentlichen damit begründet, es sei weder vorgetragen noch ersichtlich, welche konkreten Fehler dem Beklagten bei der Grenzermittlung, der Auswertung des Liegenschaftskatasters oder der Übertragung in die Örtlichkeit unterlaufen sein sollten. Aus den Vermessungsunterlagen (u.a. einem Reinkartenauszug über eine Zerlegungsvermessung aus dem Jahre 1976) sei erkennbar, dass die nördliche Grenze des „Hahnstückenweges“ (Flurstück 73/1) eine auch im Bereich des klägerischen Grundstücks (Flurstück 76/5) durchgehende Gerade bilde, für die zwischen den angrenzenden Nachbargrundstücken Grenzpunkte früherer Vermessungen aufgefunden worden seien. Dementsprechend habe der Beklagte die Grenze festgestellt.

Die Kläger machen hiergegen – wie auch schon im erstinstanzlichen Verfahren – geltend, nach dieser Grenzfeststellung hätte ihr Grundstück eine Fläche von nur noch 2.478,8 qm statt – wie bisher angenommen – von 2.491 qm, obwohl diese Größe u.a. im Grundbuch ausgewiesen sei und es bislang keinen ersichtlichen oder begründbaren Zweifel an ihrer Richtigkeit gegeben habe. Die nunmehr aufgetretene Differenz von etwa 12 qm beruhe darauf, dass der Beklagte den streitgegenständlichen Gehweg, der auf ihrem Grundstück liege, hiervon durch einen „Vermessungstrick“ abtrennt habe. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sei dies auch nicht lediglich ein zivilrechtliches Problem; denn das zivilrechtlich definierte Grundstück entspreche dem katastermäßig erfassten Flurstück und es gebe insoweit keine „Mischformen“. Diese Einwände begründen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung.

Nach § 16 Abs. 1 VermKatG LSA (nunmehr § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA) wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (Grenzfeststellung). Sachlicher Inhalt der Feststellung ist allgemein die verbindliche Aussage einer befugten Vermessungsstelle über die Lage der nachgewiesenen Flurstücksgrenzen in der Örtlichkeit. Für den Normalfall der sog. Positiventscheidung ist es die verbindliche Erklärung der Übereinstimmung zwischen der örtlich ermittelten Grenze und ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster. Durch die behördliche, förmliche Feststellung wird das Ergebnis der Grenzermittlung amtlich bestätigt und damit verbindlich. Sie drückt die behördliche Gewissheit der erklärten Identität zwischen dem amtlichen Flurstücksabbild (Liegenschaftskataster-nachweis) und dem reproduzierten Flurstücksurbild (Örtlichkeit) aus (vgl. Kummer/Möllering, VermKatG LSA, 2. Aufl., § 16 RdNr. 5.1.5.1).

An diese Grundsätze hat sich der Beklagte bei der angefochtenen Grenzfeststellung gehalten. Die getroffene Positiventscheidung ist gerechtfertigt, weil die örtlich ermittelte Grenze mit dem Nachweis im Liegenschaftskataster übereinstimmt. Der Beklagte hat insoweit in seinem erstinstanzlichen Vortrag (Schriftsatz vom 21.08.2003) auf eine Separationsmessung im Jahre 1860 und eine Zerlegungsvermessung von 1976 hingewiesen. Der örtliche Grenzverlauf stimmt nach den Feststellungen des Beklagten mit dem sich aus dem Liegenschaftskataster ergebenden Grenzverlauf überein. Der Vortrag der Kläger, der auf eine abweichende Größenangabe im Grundbuch und anderen Dokumenten abstellt, kann demgegenüber schon deshalb keinen Erfolg haben, weil der angefochtene Bescheid – wie das Verwaltungsgericht zu Recht betont hat – nur den Verlauf einer einzelnen Grenze, nicht aber eine bestimmte Grundstücksfläche zum Gegenstand hat. Im Übrigen ist die im Grundbuch verzeichnete Flächengröße für die Grenzfeststellung nicht maßgeblich; denn Inhalt dieser Grenzfeststellung ist – wie dargelegt – nur die Erklärung, dass die örtlich ermittelte Grenze mit ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster übereinstimmt, nicht aber eine Aussage darüber, dass die ermittelte Grenze in Verbindung mit den anderen Grenzen eines Grundstücks eine bestimmte Fläche umschließt, die mit der entsprechenden Größenangabe im Grundbuch übereinstimmt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO und die Streitwertfestsetzung auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Franzkowiak

Geiger

Dr. Seiler



Ausgefertigt:  
Magdeburg, den 26.10.2006

  
Justizangestellte, als  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle